

## Merkblatt № 13a

### Fall<sup>1</sup>

Der deutsche Staatsangehörige P, der in Deutschland lebt und arbeitet, und die russische Staatsangehörige A haben geheiratet. A hat daraufhin eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I AuslG erhalten. Die Gemeinschaft ist jedoch nicht von Dauer; nach einem heftigen Streit trennt sich das Paar und A bezieht eine eigene Wohnung. A will demnächst die Scheidung einleiten.

Die Ausländerbehörde will nun die Aufenthaltserlaubnis der A nicht mehr verlängern, weil die eingeschränkten Voraussetzungen, unter denen § 23 III i.V.m. 19 AuslG getrennt lebenden ausländischen Eheleuten ein Aufenthaltsrecht gewährt, nicht vorliegen. A ist empört; sie unterfalle als Familienangehörige der Regelung des Art. 10 der EG-VO 1612/68 und habe damit ein eigenes dauerhaftes Aufenthaltsrecht, das von den Voraussetzungen des deutschen AuslG unabhängig sei. Durch die Rechtsprechung des EuGH sei geklärt, dass auch getrennt lebende Ehegatten dieser Bestimmung unterfielen, weil die Ehe erst mit der Scheidung beendet werde. Diese Rechtslage müsse zumindest in entsprechender Anwendung auch für sie gelten: ein anderes Ergebnis verstoße gegen Art. 12 I EG, Art. 3 I und 6 I GG sowie Art. 14 EMRK.

Die Ausländerbehörde erkennt zwar an, dass nach der EuGH-Rechtsprechung auch getrennt lebende Eheleute von Art. 10 der VO erfasst würden. Jedoch habe der vorliegende Fall mit Gemeinschaftsrecht gar nichts zu tun, zumal P selbst deutscher Staatsangehöriger sei und zudem als Polizeibeamter Art. 39 IV EG unterfalle. Auch sei Art. 3 I GG nicht einschlägig, weil gemeinschaftsrechtliche und nicht-gemeinschaftsrechtliche Sachverhalte sich nun einmal unterschieden. An die EMRK sei die BRD zwar völkerrechtlich gebunden. Innerstaatlich könne A aber aus Art. 14 EMRK schon deshalb keine Rechte für sich herleiten, weil das AuslG das jüngere Gesetz sei und damit vorgehe. Außerdem gewähre die EMRK kein allgemeines Aufenthaltsrecht für Ausländer, so dass eine Berufung auf Art. 14 EMRK ins Leere gehen müsse: Diese Bestimmung schütze nur vor Diskriminierungen im Anwendungsbereich anderer EMRK-Menschenrechte.

Kann A sich für ihr Aufenthaltsrecht auf die genannten Bestimmungen berufen?

---

<sup>1</sup>S. dazu LECHER, HELMUT/GUNDEL, JÖRG, Übungen im Europarecht. Berlin, 1999, B II 14, S. 199.